

05. März 2024

## Bei Weiterbildung Geld

### Neues Gesetz hilft bei Fachkräftesicherung

Den Herausforderungen an einer sich wandelnden Arbeitswelt begegnen und den Fachkräftebedarf sichern: Das sind die Ziele des neuen "Gesetzes zur Stärkung der Aus- und Weiterbildungsförderung" (Weiterbildungsgesetz). Darin enthalten sind Reformen der Weiterbildungsförderung und ein Qualifizierungsgeld. Damit stehen Betrieben, Beschäftigten und Arbeitsuchenden deutlich mehr finanzielle Unterstützungsmöglichkeiten offen. Stefan Roskam, Weiterbildungsexperte in der Agentur für Arbeit Rheine, erklärt die Neuerungen, die ab April wirksam werden.

#### **Es gab schon Instrumente, mit denen Weiterbildungen und Qualifizierungen vorangebracht werden sollten. Warum hat der Gesetzgeber jetzt eine Reform beschlossen?**

Die Arbeitswelt ist in einem enormen Wandel. Das betrifft jede Branche und alle Berufe. Allein im Münsterland sind mehr als 35 Prozent der Beschäftigten in Berufen tätig, in denen es ein hohes Substituierbarkeitspotenzial gibt. Damit ist gemeint, dass ein großer Teil der Tätigkeit bereits jetzt schon durch automatisierte oder digitale Lösungen ersetzt werden könnte. Das macht schon deutlich, wie wichtig Weiterbildungen sind, um mit dem technologischen Wandel Schritt zu halten. Für Unternehmen bedeutet dies außerdem, dass immer mehr hoch qualifizierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter benötigt werden. Am Arbeitsmarkt in der Region sind diese Fachkräfte aber kaum oder gar nicht zu finden. Viele Arbeitsuchende und Beschäftigte sind ohne Ausbildung oder geringqualifiziert. Hier will der Gesetzgeber gegensteuern und einen Rahmen schaffen, um Weiterbildung zu stärken und die Fachkräftebasis zu sichern.

#### **Was ist der Kern des neuen Gesetzes?**

Ein ganz wichtiges Ziel ist es, den Zugang zur Unterstützung bei Weiterbildungen zu vereinfachen. Dazu werden die Fördervarianten ab Anfang April verringert und vereinfacht. Das soll unter anderem durch die Einführung fester Fördersätze sowie die grundsätzliche Öffnung der Fördermöglichkeiten für alle Betriebe erreicht werden. Dies trägt zu mehr Transparenz und Verlässlichkeit für die Unternehmen bei.

## **Wie sehen die neuen Fördermöglichkeiten im Einzelnen aus?**

Das neue Gesetz beinhaltet, dass die Staffelung nach Betriebsgröße bei der Weiterbildungsförderung reduziert wird. Damit werden insbesondere kleinere und mittelständische Unternehmen unterstützt.

Ab dem 1. April gilt dann:

Die Lehrgangskosten können übernommen werden zu

- 100 % für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten
- 100 % für Unternehmen mit weniger als 500 Beschäftigten, wenn der Arbeitnehmer oder die Arbeitnehmerin älter als 45 Jahre oder schwerbehindert ist
- 50 % für Unternehmen mit mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigten
- 25 % ab 500 Beschäftigten

Arbeitsentgeltzuschüsse (Lohnersatz für weiterbildungsbedingte Ausfallzeiten) können gewährt werden in Höhe von

- 75 % für Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten
- 50 % bei Unternehmen mit mindestens 50 und weniger als 500 Beschäftigten
- 25 % für Unternehmen mit 500 und mehr Beschäftigten

Ebenfalls noch relativ neu ist eine Änderung für Betriebe, die Menschen als Umschülerin oder Umschüler ausbilden. Bislang musste die Umschulung in der Regel innerhalb von zwei Jahren absolviert werden. Diese Verkürzung der Ausbildungszeit ist nun nicht mehr zwingend. Unter bestimmten Voraussetzungen kann auch eine dreijährige oder längere Umschulungsdauer gefördert werden.

## **Was ist sonst noch neu?**

Ab dem 1. April gibt es ein zusätzliches Qualifizierungsgeld, das die bisherige Weiterbildungsförderung für Beschäftigte ergänzt. Mit dem Qualifizierungszuschuss sollen Unternehmen unterstützt werden, deren Arbeitsplätze durch den Strukturwandel gefährdet sind, aber durch gezielte Weiterbildung erhalten werden können. In solchen Fällen können die Beschäftigten von der Arbeit freigestellt und während der Weiterbildung das Qualifizierungsgeld von der Bundesagentur für Arbeit erhalten. Die Unternehmen werden so von den Lohnkosten entlastet, tragen aber die Kosten der Weiterbildung.

Das Qualifizierungsgeld wird in Höhe des Kurzarbeitergeldes gezahlt und beträgt während der Weiterbildung 60 bis 67 Prozent des Nettoentgelts. Arbeitgeber haben die Möglichkeit, das Qualifizierungsgeld aufzustocken. Um das Qualifizierungsgeld zu erhalten, ist ein Mindestumfang von 120 Stunden Weiterbildung notwendig. Die Förderdauer beträgt bis zu 3,5 Jahre und ermöglicht auch den Erwerb neuer qualifizierender Berufsabschlüsse auf gleichem Qualifikationsniveau.

**Was sollten Personalverantwortliche beachten, wenn sie über Umschulungen oder die Weiterbildung ihrer Beschäftigten nachdenken?**

Eine gute Beratung vorab ist das A und O. Dabei helfen unsere Weiterbildungsexpertinnen und -experten aus dem Arbeitgeber-Service der Arbeitsagenturen. Wir unterstützen nicht nur bei der Suche nach passenden Qualifizierungen, sondern klären vorab auch mögliche finanzielle Fördermöglichkeiten und helfen bei der Antragsstellung. Ganz wichtig ist: Eine finanzielle Unterstützung muss immer vor Beginn der Weiterbildung oder Umschulung beantragt werden. Eine nachträgliche Förderung ist ausgeschlossen.

Eine Beratung erhalten Personalverantwortliche beim Arbeitgeber-Service unter 0800 4 5555 20. Erste Informationen gibt es auch unter [www.arbeitsagentur.de/unternehmen](http://www.arbeitsagentur.de/unternehmen).